

A 2493.



3874

**Regeln über die Anordnung von Prüfungen auf den Grad eines Arztes und des Doktors der Medicin** (im Anschluss an die Allerhöchst bestätigten Vorschriften über die Prüfung der Aerzte u. s. w. vom Jahre 1845).

1. Die Prüfung kann ungetheilt oder in zwei auch drei Theilen absolvirt werden. Eine Theilung ist nur Studirenden gestattet. Ausländische Doktoren und Personen, die zwar in Dorpat studirten, deren absolvirte Prüfungen aber durch Versäumniß des folgenden Termins (§ III) ungiltig wurden, können das Examen in der Anatomie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Diätetik (sog. kleines philosophicum) vor der Prüfung in den Hauptfächern absolviren; doch nur in der Weise, dass zwischen diesen beiden Theilen des Examens nicht mehr als 6 Monate verstreichen.

II. Im Fall der Theilung gehören:

- a) zur ersten Hälfte des sogenannten ex. philosophicum
  - 1) Physik,
  - 2) anorganische Chemie,
  - 3) Botanik,
  - 4) Zoologie:
- b) zur zweiten Hälfte desselben ex. philosophicum
  - 1) Mineralogie,
  - 2) organische Chemie,
  - 3) Anatomie,
  - 4) Physiologie,
  - 5) allgemeine Pathologie,
  - 6) Diätetik,
  - 7) zwei qualitative Analysen im pharmaceutischen Institut.

Diese beiden Theile des ex. phil. können auch in demselben Termine zugleich absolvirt werden.

**ESTICA**  
A. 2493.

c) zum Schlussexamen (ex. rigorosum)

- 1) klinische Prüfung in der medicinischen, chirurgischen und gynäkologischen Klinik,
- 2) die Anfertigung eines anatomischen Präparates und die Demonstration einer Körperhöhle,
- 3) eine pathologisch-anatomische Demonstration,
- 4) zwei chirurgische Operationen am Leichnam und Verbandlehre,
- 5) Operationen am geburtshilflichen Phantom,
- 6) eine gerichtliche Section nebst Gutachten,
- 7) Physiologie,
- 8) allgemeine Pathologie,
- 9) allgemeine Therapie,
- 10) Pharmacognosie und Pharmacie,
- 11) Arzneimittellehre und Receptirkunst,
- 12) specielle Therapie,
- 13) theoretische Chirurgie und Augenheilkunde,
- 14) theoretische Geburtshilfe, Frauen- u. Kinderkrankheiten,
- 15) gerichtliche Medicin und medicinische Polizei.

Der sich um den Doktorgrad Bewerbende hat ferner:

- 16) zwei lateinische Clausurarbeiten abzufassen,
- 17) eine Inauguraldissertation einzureichen,
- 18) diese nebst 6 medicinischen Thesen öffentlich zu vertheidigen.

Anmerkung. Nur Studirenden der Universität Dorpat wird die klinische Praxis zum Examen angerechnet. cf. § VI. 3. Auswärtige und solche, die das Examen schon einmal überstanden, müssen vier Wochen in der medicinischen, chirurgischen und gynäkologischen Klinik practiciren.

III. Die erste Hälfte des ex. philosophicum absolviren (nur) Studirende nicht später als nach dem 2. oder 3. Studiensemester in dem bezüglichen Prüfungstermin; die zweite Hälfte ein Jahr nach absolvirter erster Hälfte; das ganze ex. philosophicum zu jedem bezüglichen Termin nach Ablauf des 4. Studiensemesters; das examen rigorosum nicht später als vier Jahr nach dem examen philosophicum. Wenn in den oben angegebenen Zwischerräumen die folgenden Examina nicht absolvirt werden, so erlischt die Geltung des bis dahin geleisteten.

IV. Wer in einem Hauptfache oder zwei Nebenfächern das Urtheil „ungenügend“ erhalten, darf in diesen Fächern das Examen wiederholen, jedoch nicht vor Ablauf von drei und nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo das Protocoll eröffnet wurde. Wer in zwei Hauptfächern oder drei Hilfsfächern das Urtheil „ungenügend“ erhalten, muss die ganze Prüfung wiederholen, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres. Ist die ganze Prüfung dreimal ungenügend ausgefallen, so wird der Examinand zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen. Wer ein ungenügendes Urtheil durch Wiederholung des Examins zu verbessern wünscht, hat sich von dem Decan eine schriftliche Aufforderung zur Abhaltung des Examins an den betreffenden Examinator zu erbitten.

V. Die Termine für die Prüfungen werden vor dem Schluss jedes Semesters für das folgende durch Anschlag bekannt gemacht.

VI. Das schriftliche Gesuch um Zulassung zum ex. philosophicum ist vier Tage vor dem anberaumten Termin einzureichen. Wer das ex. philosophicum oder seine Theile abzugeben wünscht, hat neben dem Gesuch einzureichen:

- 1) sein Belegbuch,
- 2) ein Zeugniß über Zugehörigkeit zur Zahl der Studirenden.

In dem für die Zulassung zum Schlussexamen einzureichenden Gesuch muss angegeben sein, um welchen Grad der Examinand sich bewirbt. Ausserdem hat derselbe beizubringen:

- 1) sein Belegbuch nebst
- 2) einer ausführlichen Darlegung seines Studienganges nach absolvirtem examen philosophicum,
- 3) die Bescheinigung der Direktoren der medicinischen, chirurgischen und gynäkologischen Klinik über die klinische Praxis. cf. § II. Anmerkung.
- 4) ein Zeugniß über Zugehörigkeit zur Zahl der Studirenden.

Wer auf einer ausländischen Universität studirte, hat mit dem Gesuch um Zulassung zum Examen sein Diplom einzureichen.

VII. Die § II. c. 1. angeführten klinischen Prüfungen müssen im Verlauf der dem Examinationstermin vorhergehenden

4 Wochen absolvirt werden und sind die Zeugnisse über Ablegung dieser Prüfung vor dem betreffenden Examentermine einzureichen. In demselben vierwöchentlichen Termin ist es gestattet, das Examen in der Anatomie § II. c. 2. abzulegen, doch muss der Ablegung dieser Leistungen das Gesuch um Zulassung zum examen rigorosum vorangegangen und gewährt sein. Denen, welche das Schlussexamen in der ersten Woche des Semesters abzulegen beabsichtigen, ist gestattet, die obigen Leistungen am Schluss des vorhergehenden Semesters zu absolviren.

VIII. Für die zum Schlussexamen gehörigen übrigen Leistungen ist ein Termin von sechs Wochen, gerechnet von dem ersten Tage des mündlichen Examens einzuhalten. Die Prüfung in der Augenheilkunde ist in der ersten Woche dieses sechswöchentlichen Termins zu absolviren.

den 18. Februar 1869.

**Dr. Johannes von Holst,**

d. Z. Dozent der medizinischen Facultät.

